

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 14 vom 5. Dezember 2012

Der städtische Petitionsausschuss hat am 5. Dezember 2012 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann
(Stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 18/85

Gegenstand: Bauvoranfrage

Begründung: Die Petenten begehren die Erteilung eines positiven Bauvorbescheides für die Erweiterung ihres bestehenden Wohngebäudes. Sie tragen vor, das Gebäude füge sich nach Art und Maß der Bebauung in die nähere Umgebung ein.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Grundstück der Petenten liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Insofern richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses ist das Vorhaben der Petenten planungsrechtlich zulässig, sodass den Petenten ein positiver Bauvorbescheid zu erteilen wäre. Die nähere Umgebung des Grundstücks der Petenten ist sehr uneinheitlich. In den Nebengebieten gibt es keine erkennbare Struktur. Durch den geplanten Erweiterungsbau der Petenten werden nach Auffassung des Ausschusses keine bodenrechtlichen Spannungen hervorgerufen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Gegenstimme, folgende Petition für erledigt zu erklären, da er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/65

Gegenstand: Umnummerierung eines Grundstücks

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Zuteilung einer neuen Hausnummer. Er trägt vor, seine Adresse sei innerhalb kurzer Zeit bereits zum dritten Mal geändert worden. Ihm erschließe sich nicht, weshalb es nicht bei der alten Hausnummer bleiben könne. Von der Adressänderung seien mehrere Personen und Firmen betroffen. Gerade für die Letztgenannten ergebe sich ein Problem, weil durch die mehrfache Adressänderung das Kreditranking sinke.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Zuordnung von Hausnummern ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Sie dient dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebiets und hat Bedeutung für Meldewesen, Polizei, Post, Feuerwehr und Rettungsdienst. Maßgeblicher Zweck ist die Vermeidung von Orientierungsschwierigkeiten und Verwechslungen. Die Zuordnung von Hausnummern verleiht den Eigentümern der Grundstücke keine Befugnisse oder Rechtsstellungen, die sie ohne diese Bezeichnung nicht hätten. Sie begründet keine begünstigende Rechtsposition für die Grundstückseigentümer. Sie gehört nicht zum geschützten Eigentum. Auch unter dem Blickwinkel des Namensrechts als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist die Anschrift nicht geschützt, weil sie nicht zur Identität einer Person oder Firma gehört. Vor diesem Hintergrund besteht kein Bestands- oder Vertrauensschutz an der Beibehaltung einer Hausnummer.

Das bremische Landesrecht macht keine Vorgaben für die Hausnummernfestsetzung. Selbst wenn man mit Teilen der Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Hausnummernfestsetzung im Wege des pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen hat, ist die Zuteilung einer neuen Hausnummer für das Grundstück des Petenten nicht zu beanstanden. Im Widerspruchsbescheid hat sich der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mit den vom Petenten gegen die Neufestsetzung der Hausnummer vorgetragenen Argumenten auseinandergesetzt. Für den städtischen Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die Interessen des Petenten hinter den ordnungsbezogenen Gesichtspunkten zurücktreten mussten. Die Reihenfolge der Nummerierung in der Straße des Petenten war unübersichtlich. Jetzt erfolgt eine fortlaufende Nummerierung. Bei der Neunummerierung hat das Bauamt darauf geachtet, dass möglichst wenige Grundstückseigentümer betroffen wurden. Für den städtischen Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass für das Grundstück des Petenten eine eigene Nummer vergeben wurde. Es handelt sich um ein gesondertes Grundstück. So lässt sich die Gefahr von Verwechslungen ausschließen. Die Unannehmlichkeiten, die sich für den Petenten aus der neuen Hausnummer ergeben können, hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.